

Schulgeldordnung der evangelischen Grundschule Neustrelitz mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe

I. Monatliches Schulgeld

Der Schulträger erhebt zur Finanzierung ein Schulgeld. Dieses ist von den Eltern/Personen-sorgeberechtigten jeweils für das laufende Schuljahr zu entrichten. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres.

Das maximale Schulgeld beträgt monatlich 120,00 €.

Wenn bis zum 15. Juni vor dem Beginn des Schuljahres ein geeigneter Einkommensnachweis (siehe Ziffer II) übergeben worden ist, wird das Schulgeld in Höhe von 3 % des nach Ziffer II. berechneten Familien-Nettoeinkommens (max. 120 € je Monat), mindestens aber in Höhe von 30,00 € erhoben.

Gehen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie auf die Evangelische Grundschule Neustrelitz mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe, so beträgt das Schulgeld für das zweite Kind 2% (mindestens 20,00 €), für alle weiteren Kinder 1 % (mindestens 10,00 €) des auf Grundlage des fristgerecht eingegangenen Nachweises nach Ziffer II. berechneten Familien-Nettoeinkommens.

In begründeten Einzelfällen kann durch den Schulbeirat eine Ermäßigung gewährt werden.

Das Schulgeld ist monatlich zum ersten Werktag jeden Monats fällig (Konto der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bei der Evangelischen Bank Schwerin, IBAN: DE07 520604101805300150 BIC: GENODEF1EK1) und wird per Lastschrift erhoben.

II. Einkommensermittlung zur Schulgeldberechnung

Es wird für die Berechnung des Schulgeldes das jeweils aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung des Schulgeldes wird von dem Familieneinkommen ausgegangen (monatliches Gesamt-Nettoeinkommen des Haushaltes, in dem das Kind lebt).

Das Familieneinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen (Gesamtpersonenzahl des Haushaltes, in dem das Kind lebt).

Als geeigneter Nachweis für die Höhe des maßgeblichen Familieneinkommens werden die jeweils letzten Einkommensteuerbescheide (nicht älter als vom vorletzten Jahr) dieser Personen akzeptiert. Das dort bezeichnete Jahreseinkommen wird bei der Berechnung des Familieneinkommens zugrunde gelegt.

Alternativ sind auch andere geeignete Nachweise des Familieneinkommens möglich. Diese haben zu berücksichtigen:

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- selbständiger und nicht selbständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit,
- Renten,
- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosenhilfe,
- Unterhaltsgeld,
- Entgelt für Erziehung von Kindern (Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie nach dem Kindergeldgesetz werden nicht berücksichtigt),
- Krankengeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Unterhaltsbeiträgen,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz,
- Provisionen,
- Spargulagen,

- Sonderzuwendungen - mit dem auf den Monat entfallenden Anteilsbeitrag - .
- Leistungen nach dem BAföG werden nur mit dem nicht rückzahlbaren Anteil berücksichtigt.
- Steuererstattungen werden in dem Jahr als Einkommen berücksichtigt, in dem sie gezahlt werden.
- Baukindergeld und Eigenheimzulage werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

Abzugsfähig vom Bruttoeinkommen sind:

- tatsächlich gezahlte Steuern auf das Einkommen
- Solidaritätszuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften
- Kosten der angemessenen Krankenversicherung und Altersvorsorge
- Pflegeversicherungsbeiträge
- Unterhaltsbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften
- Einkommen aus selbständiger Arbeit i.S. der Schulgeldordnung ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA). Verluste aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Verpachtung auch aus Vorjahren bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens unberücksichtigt.

Für den Fall, dass die Einkommensnachweise nicht fristgerecht eingehen, werden den Eltern/Personensorgeberechtigten 120,00 € pro Monat bis zum 2 Monate nach Eingang der Nachweise berechnet.

Wesentliche Änderungen des Einkommens (>10 %) sind der Schulstiftung mitzuteilen, sobald sie eintreten, damit eine neue Bestimmung des Elternbeitrages erfolgen kann.

III. Änderungen der Berechnungsgrundlagen

Die Evangelische Grundschule Neustrelitz mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe ist eine Schule in freier Trägerschaft. Nach den rechtlichen Rahmenbedingungen (Schulgesetz für Mecklenburg/Vorpommern, Privatschulverordnung) hängt der Haushalt der Schule im Wesentlichen von den Zahlungen aus der Landeskasse, der Stadtkasse und der Kirche ab. Für den Fall der Kürzung dieser Zuschüsse behält sich der Schulträger eine Veränderung der in Absatz 1 genannten Schulgeldtabelle vor.

Ein Beschluss über die Anhebung eines Schulgeldes oder eines Elternbeitrages bedarf der Mitwirkung des Schulbeirates.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären sich grundsätzlich mit dem Beschluss der Schulbeirates über Zeitpunkt und Höhe von Schulgeld oder Elternbeitrag einverstanden.

IV. Abschlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Beirates in Kraft mit erstmaliger Festsetzung zum Schuljahr 2016/2017.